Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Sandwerk Hößlinswart, Inhaber Dieter Beck
Rems-Murr-Kreis; UVP-Vorprüfung für die Erweiterung der Abbaufläche

Öffentliche Bekanntmachung

über das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Herr Dieter Beck hat vor Einreichung eines Rahmenbetriebsplans für eine geplante Erweiterung der Abbaufläche des Sandwerks Hößlinswart um 6,6 ha die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls mit Schreiben vom 19.07.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – beantragt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau und § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG besteht.

Für die Erweiterung war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da die Erweiterung und die zu berücksichtigende Bestandsfläche zusammen mehr als 10 ha beanspruchen. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung bestimmt das weitere Verfahren und ist unselbstständiger Bestandteil des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für den zu erstellenden Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 52 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 a Bundesberggesetz.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und Merkmale erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die auf Grund der vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten und Bewertungen abgeschätzten Umweltauswirkungen haben jede für sich und in der Summe / im Zusammenwirken keinen Einfluss auf das Ergebnis der Zulassungsentscheidung, so dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren bedarf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

Dienstgebäude Sautierstraße 26 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3300 · Telefax 0761 208-3369 · abteilung9@rpf.bwl.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
VAG-Linie 4 · Haltestelle Tennenbacher Straße

Für das Vorhaben wird gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit der Zustimmung des Regierungspräsidium Tübingen –Forstdirektion- und des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis festgestellt, dass durch die Erweiterung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen.

Das genannte Vorhaben bedarf demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

In der Grube wird eine Quarzsandlagerstätte abgebaut, die von nicht verwertbaren Schichten unterschiedlicher Mächtigkeit überdeckt wird. Die bestehende Quarzsandgrube (Abbaufläche ca. 4,4 ha) soll nach Osten hin erweitert werden. Die Erweiterungsfläche liegt auf dem Flurstück Nr. 1322 (Gemarkung Hößlinswart, Gemeinde Berglen) und hat eine Größe von ca. 6,6 ha, sodass die Gesamtfläche des Tagebaus 13,1 ha erreicht. Östlich der bestehenden Grube verläuft die Zweigleitung Berglen der Landeswasserversorgung, die vom Abbau ausgespart werden soll. Der größte Teil der geplanten Erweiterungsfläche liegt östlich der Wasserleitung. Westlich des bestehenden Tagebaus liegen weitere Betriebsflächen und -straßen (Flächengröße ca. 2,1 ha), die bereits 1980 vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis genehmigt wurden.

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht war somit eine Tagebaufläche von insgesamt 13,1 ha zu berücksichtigen.

Standort des Vorhabens

Der Sandbruch Hößlinswart liegt südöstlich des zur Gemeinde Berglen gehörenden Ortsteils Hößlinswart im Rems-Murr-Kreis. Das Plangebiet wird bisher forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Östlich des bestehenden Tagebaus verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Durch geotechnische Untersuchungen wurden Mindestabstände für eine gefahrlose Annäherung des Abbaubetriebs an die Leitung ermittelt. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand beträgt beidseitig 50 m. Der Standort weist darüber hinaus keine weiteren besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der forstwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Die Rekultivierungsplanung sieht grundsätzlich eine fachgerechte Herstellung eines kulturfähigen Bodens sowie die Wiederbewaldung mit einem standortgerechten, naturnahen Laubmischwaldes durch Aufforstung vor.

Die Erweiterungsfläche liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasser- oder Quellenschutzgebiet und weist keine Oberflächengewässer auf. Eine Gefährdung des Grundwassers geht von dem Vorhaben nicht aus, da beim Quarzsandabbau keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden.

Die Antragsfläche ist kein Bestandteil eines Natura 2000-Gebiets, Naturschutz- oder eines Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der beantragten Erweiterungsfläche keine gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmäler. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG nicht zu besorgen; Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg i. Br., den 03.03.2020

Regierungspräsidium Freiburg